

05.03.90

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschlieung zur Besteuerung der Zinsertrge**Das Europische Parlament,

- in Kenntnis der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1988 ber die Liberalisierung des Kapitalverkehrs zum 1. Juli 1990,
- insbesondere unter Hinweis auf Artikel 6 Absatz 5 dieser Richtlinie, wonach die Kommission dem Rat die Vorschläge unterbreitet, "die darauf abzielen, Gefahren von Steuerumgehungen, Steuerflucht und Steuerhinterziehung infolge der Unterschiede in den nationalen Regelungen ... zu beseitigen oder zu vermindern",
- in Kenntnis der Erklrung des Europischen Rates von Madrid vom 26. und 27. Juni 1989, der "seine Besorgnis ber die ... eingetretenen Verzögerungen zum Ausdruck bringt und betont, da dafr Sorge getragen werden mu, da die Liberalisierung des Kapitalverkehrs nicht den Steuerbetrug erleichtert",
- in Kenntnis der Erklrung des Europischen Rates von Straburg vom 8. und 9. Dezember 1989, in der der Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen" ersucht wird, "seine Beratungen so rasch wie mglich abzuschlieen und zur Flankierung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs Manahmen zur wirksamen Bekmpfung des Steuerbetrugs ... zu ergreifen",
- unter Hinweis auf die zwischen elf Delegationen im Rat Wirtschafts- und Finanzfragen am 19. Dezember 1989 nach der letzten Sitzung zur Prfung des Richtlinienenvorschlags zur nderung der Richtlinie 77/799/EWG ber die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zustndigen Behrden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern erzielten Vereinbarung,
- unter Hinweis auf die mndlichen Anfragen (Dok. B3/90) betreffend die Besteuerung von Sparertrgen,
- 1. verweist darauf, da am 1. Juli 1990 die Liberalisierung des Kapitalverkehrs in 8 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verwirklicht sein wird und fr Griechenland, Spanien, Irland und Portugal bis zum 31. Dezember 1992 einstweilige Sonderregelungen gelten;

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 06309 - vom 2. Mrz 1990. Das Europische Parlament hat die Entschlieung
in der Sitzung am 15. Februar 1990 angenommen.

194/90

2. verweist jedoch darauf, daß die Liberalisierung des Kapitalverkehrs in Ermangelung entsprechender Maßnahmen zur Annäherung und Zusammenarbeit im Steuerwesen und in Anbetracht der erheblichen Unterschiede in den Steuersätzen für Sparerträge die Gefahr von Kapitalabfluß, Steuerflucht und Steuerhinterziehung mit sich bringt;
3. bedauert daher, daß im Rat keine Vereinbarung über die Einführung eines gemeinschaftlichen Steuersystems für Zinserträge aus anderen Einkünften als privaten Sparguthaben erzielt wurde;
4. fordert die Kommission auf, sich für ein Steuersystem für Zinserträge von in der Gemeinschaft Ansässigen einzusetzen, und bekräftigt seine Überzeugung, wonach zur Lösung der angesprochenen Probleme ein Mitteilungsverfahren oder ein Quellensteuersystem erforderlich sind;
5. dringt darauf, daß der Rat entsprechend seiner Zusage vom 24. Juni 1988 in Kürze eine Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Steuer- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines angemessenen Informationsaustausches erzielt; hofft diesbezüglich, daß die am 19. Dezember 1989 im Rat Wirtschafts- und Finanzfragen zwischen 11 Mitgliedstaaten getroffene Vereinbarung Einstimmigkeit erzielen kann;
6. ist der Auffassung, daß die Amts- und Rechtshilfe zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten
 - sich auf die gesamte Besteuerung natürlicher und juristischer Personen beziehen muß,
 - über die für eine wirksame Tätigkeit erforderlichen Instrumente verfügen muß (insbesondere Stärkung der fachlichen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerbehörden und erforderlichenfalls Neugestaltung der nationalen Regelungen),
 - selbst bei Nichtvorliegen eines steuerlichen Interesses des um Hilfe ersuchten Mitgliedstaats Platz greifen muß;
7. ist diesbezüglich insbesondere der Ansicht, daß bei begründetem Verdacht auf eine Straftat bei der Durchführung der Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls das Bankgeheimnis aufgehoben werden muß;
8. hält es ferner für unbedingt erforderlich, daß sich die Gemeinschaft aktiv an den Tätigkeiten der verschiedenen internationalen Instanzen (IWF, OECD, Europarat) beteiligt, um Steuerflucht und Steuerhinterziehung zu verringern, und daß alle Mitgliedstaaten die Übereinkommen über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe, die derzeit zur Unterzeichnung anstehen, ratifizieren;
9. ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet sich die "Off-shore"-Finanzzentren befinden oder die besondere Beziehungen zu diesen unterhalten, dafür Sorge tragen müßten, daß diese bei unerlaubter Steuerhinterziehung eine der zwischen den Mitgliedstaaten praktizierten Amts- und Rechtshilfe vergleichbare Hilfe leisten;

10. unterstreicht schließlich, daß die Liberalisierung des Kapitalverkehrs abgesehen von den grundlegenden Erwägungen der Steuergerechtigkeit im Vergleich zu den Erwerbseinkommen ihrem Ziel, der wirtschaftlichen Integration und Entwicklung der gesamten Gemeinschaft, zuwiderlaufen würde, wenn sie mißbräuchliche Praktiken zum Nachteil der Investitionen im Produktionssektor begünstigen würde;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole PERY
Vizepräsidentin